

Stellungnahme zu einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu Änderung des Strafgesetzbuches

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon 030 284 447-404

Ihre Ansprechpartnerinnen
Dr. Elke Tießler-Marenda
Telefon-Durchwahl 0761 200371
Email: elke.tiessler-marenda@caritas.de

Dr. Elisabeth Fix
Telefon-Durchwahl 030 284447-46
Email: elisabeth.fix@caritas.de

www.caritas.de

Datum 30.01.2026

Der Deutsche Caritasverband bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu Änderung des Strafgesetzbuches mit dem Ziel der Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens.

Das Strafgesetzbuch (StGB) trägt durch eigene Vorschriften der besonderen Schutzwürdigkeit von Amts- oder Mandatsträger_innen, Vollstreckungsbeamte_innen oder Hilfeleistenden von Rettungsdiensten und in Notaufnahmen oder ärztlichen Notdiensten Rechnung. Das konnte nicht verhindern, dass zuletzt Angriffe auf Personen, die für das Gemeinwohl arbeiten, zugenommen haben. Mit den geplanten Gesetzesänderungen soll ihr Schutz deshalb ausgebaut und auf die Berufsgruppe der Heilberufe ausgedehnt werden. Hier sollen Straftaten wie Nötigung oder Körperverletzung künftig härter bestraft werden können, wenn sie eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Gesetzgeber sich dem Schutz von Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, verpflichtet sieht. Die zunehmende Zahl an tätlichen Angriffen auf Rettungskräfte an Unfallstellen oder auf Ärzte in niedergelassenen Arztpraxen, die Behinderung ihres Einsatzes oder auch die Androhung von Gewalt stellen eine besorgniserregende Entwicklung dar, die der Deutsche Caritasverband verurteilt. Für uns gilt: Der Schutz von gemeinwohlorientierten Tätigen muss eine Selbstverständlichkeit sein. Bei geplanten Neuregelungen ist genau darauf zu achten, dass sie geeignet sind, das Ziel eines verbesserten Schutzes zu erreichen.

Allein bei der Caritas sind insgesamt 740 000 hauptamtlich Mitarbeitende und mehrere Hunderttausend Ehrenamtliche tätig. In den 261 Krankenhäusern sowie 52 Reha-Einrichtungen unseres Katholischen Krankenhausverbands arbeiten insgesamt 204.000 Ärzt_innen, Pflege(fach)kräfte und andere Beschäftigte in Gesundheitsberufen. Weitere 121.550 Pflegekräfte sind in unseren 1.974 Pflegeeinrichtungen tätig. Insgesamt betrifft der Gesetzentwurf mithin eine hohe Anzahl von schutzwürdigen Personen allein in unserer Organisation. Ob als Angehörige der Heilberufe, im erzieherischen Bereich oder in der Sozialen Arbeit leisten sie einen wesentlichen Beitrag für das Gemeinwohl. Ohne sie wäre die Gesellschaft weniger

sozial und weniger resilient. Dafür gebührt ihnen Respekt. Sie alle müssen gleichermaßen mehr Schutz erhalten.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ausdifferenzierung des Schutzniveaus zwischen den unterschiedlichen Gruppen hält der Deutsche Caritasverband für nicht gelungen. Personen, die als Vollstreckungsbeamte oder Amtsträger_innen den Staat repräsentieren, sind berechtigterweise herausgehoben. Im Übrigen darf aber das Schutzniveau nicht davon abhängen, ob die Person, die anderen Hilfe leistet oder sich in anderer Form für das Gemeinwohl einsetzt, dies ehrenamtlich oder beruflich tut oder eine „passende“ Ausbildung hat.

Wir sehen die weitere Verschärfung des Strafrechts in der vorgelegten Form als wenig geeignetes Instrument an. Zur Verhütung von Straftaten ist die Wahrscheinlichkeit, bestraft zu werden, entscheidender als die Höhe der angedrohten Strafe. Es gilt aus unserer Sicht, geltendes Recht konsequent anzuwenden. Ermittlungsbehörden und Justiz sind zu stärken.

Wie im Gesetzentwurf selbst festgestellt wird, muss in präventive Maßnahmen, zu der auch die politische Bildungsarbeit gehört, sowie in eine Unterstützungs- und Beratungsstruktur für Betroffene investiert werden. Für präventive Ansätze gibt es diverse gute Beispiele, die auch von der Caritas angeboten werden, wie z.B. die Respekt Coaches, deren Förderung zum Jahresende eingestellt werden soll, oder Anti-Gewalt-Trainings, die unter ständigen Finanzierungsgpässen leiden.

Eine ausreichende Personalausstattung, die Arbeit in Teams absichert, hat eine wichtige Schutzfunktion. Daher sollten riskante Sparmaßnahmen im Bereich der Sozialen Dienste überdacht werden. Ebenso braucht es eine Sensibilität im Umgang mit Sprache – Diffamierungen (einzelner Berufs- oder Bevölkerungsgruppen) zeugen von fehlendem Respekt und können den Weg zu Gewalt ebnen. Dies gilt online wie offline.

Die geplanten Ergänzungen beim Familiennachzug und im Ausweisungsrecht lehnt der DCV ab, da in geschützte Rechtspositionen eingegriffen wird, ohne die Schutzwirkung zu erhöhen. Der Familiennachzug dient grundsätzlich dem Schutz von Ehe und Familie. Wird der Familiennachzug verhindert, dient dies nicht der Gefahrenabwehr, da der/die Täter_in bereits im Land ist und ohne den Nachzug der Angehörigen nicht ungefährlicher wird, erfahrungsgemäß eher im Gegenteil.

Das Ausweisungsrecht dient grundsätzlich der Gefahrenabwehr. Da in grundlegende Rechte eingegriffen wird, muss immer abgewogen werden, ob die Gefahr, die von einer Person ausgeht, die Bleibeinteressen (nicht nur der Person selbst) überwiegt. Diesen Abwägungsprozess darf man nicht „aushebeln“, indem man immer mehr Taten als besonders schwerwiegend einstuft und so eine echte Abwägung kaum mehr stattfindet.

Zu den Änderungen im Einzelnen

I. Änderungen im StGB

§ 46 StGB: Strafzumessung

Künftig soll zu den bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehenden Umständen ausdrücklich berücksichtigt werden, ob die verschuldeten Auswirkungen der Tat geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

Damit gibt es keine unmittelbare Änderung der Strafbarkeit von Bedrohung von oder Angriffen auf Personen, die in ihrer Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen. Es werden im Rahmen von Verurteilungen wegen einer Straftat wie Nötigung oder Körperverletzung die Tatauswirkungen auf das Tatopfer oder auf Dritte straferschwerend berücksichtigt, soweit sie verschuldet sind, das heißt nach Art und Gewicht im Wesentlichen vorausgesehen werden konnten.

Da auf eine erhebliche Beeinträchtigung und deren Erkennbarkeit abgestellt wird, wird es zu erheblichen Beweisproblemen kommen. Welche Tätigkeiten sind gemeint? Welche Taten sind geeignet, solche Tätigkeiten zu behindern? Konnte der Täter oder die Täterin das erkennen? Wie sollen Strafermittlungsbehörden das ermitteln? Eindeutige Fälle können bereits nach geltendem Recht berücksichtigt werden. Die Gesetzesänderung scheint daher eher symbolpolitisch motiviert und wird wenig zu einer Verbesserung der Situation von Personen beitragen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bedroht und/oder angegriffen werden.

Erhöhung des Strafrahmens

Der Strafrahmen soll für Taten, die nach § 113 und § 114 StGB strafbar sind, erhöht werden. Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte soll mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, der Angriff auf sie soll mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Diese Erhöhung wird in § 115 StGB-E und im neuen § 116 StGB-E nachvollzogen.

Diese Erhöhung des Strafrahmens wird mit Blick auf Vollstreckungsbeamte damit begründet, dass es trotz bestehender Strafbarkeit in den letzten Jahren zu einer Zunahme der Angriffe auf Polizist_innen kam. Weiter würde damit „die Bedeutung der Arbeit dieses Personenkreises für das Gemeinwohl noch treffender wider[ge]spiegelt“ (GE, S. 14). Da die anderen Berufsgruppen gleichgestellt sind, wird bei ihnen ohne eigene Begründung der Strafrahmen ebenfalls erhöht.

Die geplante Erhöhung des Strafrahmens ist nicht überzeugend: Es gibt viele Gründe, warum in unserer gereizten Gesellschaft die Gewaltbereitschaft zunimmt. Mit Blick auf die hier unter Strafe gestellten Taten sehen wir eine Zunahme dieser Taten, obwohl es zuletzt Verschärfungen im Strafrecht gab. Das entspricht kriminologischen Erkenntnissen, wonach für die Verhütung solcher Taten nicht die Höhe des Strafrahmens entscheidend ist, sondern das Risiko, überhaupt bestraft zu werden. Es sollte daher statt das StGB erneut „nachzuschärfen“ geltendes Recht konsequent zur Anwendung gebracht werden. Nötig sind schnelle Ermittlungen, konsequente Anklagen und zeitnahe Urteile. Es sollte die dafür nötige Aufstockung der Ermittlungsbehörden und der Justiz angegangen werden.

§ 116 StGB (Geschützter Personenkreis)

§ 116 Abs. 1 Nr. 1 StGB soll die bisher gem. 115 Abs. 3 erfassten Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes schützen.

Die Begründung für § 115 Abs. 3 StGB war, dass die dort Genannten ebenso wie Vollstreckungsbeamte Respekt und Wertschätzung verdienen und ein Angriff auf sie zugleich ein Angriff auf die öffentliche Sicherheit sei.

Seit 2021 sind Helfende von ärztlichen Notdiensten oder in der Notaufnahme vom besonderen Schutz des § 115 Abs. 3 erfasst. Die Begründung war, dass sie in einer ähnlichen Situation seien wie Hilfeleistende von Feuerwehr, Katastrophenschutz oder Rettungsdiensten. Diese Hilfeleistenden werden aus der neuen Regelung in § 116 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E herausgenommen, da sie unter den neuen § 116 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E subsumiert werden können.

§ 116 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E stellt Angriffe auf Angehörige aller Heilberufe und ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen unter Strafe. Damit werden auch die Personen erfasst, die in Notaufnahmen oder ärztlichen Notdiensten tätig sind. Es werden nicht nur alle Ärztinnen und Ärzte (auch Tierärzt_innen) in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhängig vom konkreten Einsatzort, sondern auch Pflegekräfte oder Angehörige der therapeutischen Berufe von der Schutzvorschrift erfasst. Laut Gesetzesbegründung gilt die Regelung für Apotheker_innen, Psychotherapeut_innen sowie Gesundheitsfachberufe (z.B. Pflegefachkräfte, Ergotherapeut_innen, Logopäd_innen, Physiotherapeut_innen). Hinzukommen Gehilf_innen wie z.B. Medizinische Fachangestellte (MFA), Herzschrittmacherspezialist_innen oder - auch ausschließlich mit Büroarbeiten beschäftigte - Sekretär_innen sowie Azubis.

Grundsätzlich begründen ließe sich § 116 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E damit, dass Angehörige der Heilberufe und ihre Gehilf_innen zunehmend im Rahmen ihrer Arbeit Opfer von Gewalt oder Gewaltandrohung werden. Dabei reicht die Palette von verbaler Gewalt bis hin zu körperlichen Übergriffen sowohl in Arztpraxen als auch insbesondere in Notaufnahmen der Krankenhäuser. Ein besserer Schutz wird daher ausdrücklich begrüßt.

Bestraft werden soll nach der Neuregelung, wer einen Angehörigen der Heilberufe (und deren Gehilfen mit qualifizierter Ausbildung) bei der beruflichen Tätigkeit durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Nach dem Wortlaut kommt es nicht darauf an, welche berufliche Tätigkeit im Einzelfall tatsächlich ausgeübt wird. Es werden nicht generell alle Gehilfen von Angehörigen der Heilberufe erfasst, sondern solche mit einer entsprechenden Ausbildung. Das setzt ein falsches Signal, dass Helfende ohne qualifizierte Ausbildung weniger wert seien. Und es dürfte zu erheblichen Problemen in der Strafverfolgung führen, da den Täter_innen die Ausbildung der angegriffenen Person regelmäßig nicht bekannt ist.

Es sollte weniger auf die Frage abgestellt werden, welche Ausbildung die geschützten Personen genossen haben, sondern mehr auf den Einsatzort. Geschützt werden sollten wie in § 116 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E Tätigkeiten, bei denen es um das Wohl einer unbestimmten Vielzahl von Menschen geht und nicht um die Verwirklichung ausschließlicher Privatinteressen (vgl. GE S. 23).

Die Überschrift des § 116 StGB-E legt nahe, dass alle Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für das Gemeinwohl durch die Vorschrift geschützt werden sollen. Dies wäre aus Sicht des Deutschen Caritasverbands sinnvoll, da auch Angehörige anderer Berufe, die dem Gemeinwohl dienen, wie z.B. Busfahrer_innen, Lehrer_innen oder Mitarbeitende in sozialen Diensten zunehmend Gewaltandrohung und teils massive körperliche Gewalt erleben.

Da eine Aufzählung der unterschiedlichen gemeinwohlorientierten Tätigkeiten, bei denen es vermehrt zu Gewaltandrohung oder Gewalt kommt, voraussichtlich unvollständig wäre, empfiehlt der Deutsche Caritasverband, in § 116 Absatz 1 Nr. 1 StGB ein „insbesondere“ einzufügen. Es sollte verdeutlicht werden, dass alle Personen, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten, gleichermaßen schützenswert und gleichermaßen geschützt sind.

§ 116 Abs. 1 Nr. 2 sollte neu gefasst werden. damit deutlich wird, dass alle Personen, die in Einrichtungen der Gesundheitspflege tätig sind, erfasst sind, aber auch andere Berufsgruppen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben.

II. Änderungen im Aufenthaltsgesetz

Der neue Tatbestand des § 116 StGB-E soll auch im Rahmen der Entscheidungen über den Familiennachzug (§ 36a AufenthG) und das Ausweisungsinteresse (§ 54 AufenthG) Berücksichtigung finden (GE, S. 29). Eine Begründung im Einzelnen bleibt der Gesetzentwurf schuldig.

§ 36a Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b AufenthG-E

Beim (momentan ausgesetzten) Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nach § 36a AufenthG wird nicht nur wie in § 5 AufenthG vorgesehen bei den nachziehenden Personen geprüft, ob von ihnen nach einer Einreise eine Gefahr ausgehen könnte, die ein Ausweisungsinteresse verwirklicht. Es werden vielmehr beim Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, bestimmte Straftaten in der Form berücksichtigt, dass kein Familiennachzug stattfinden kann. Hier sollen Straftaten nach den §§ 113 bis 116 StGB-E ergänzt werden.

Diese Regelung lehnt der Deutsche Caritasverband ab. § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG ist aus unserer Sicht per se verfehlt. Der Familiennachzug dient dem Schutz von Ehe und Familie. Es handelt sich um ein Grundrecht bzw. Menschenrecht, das grundsätzlich auch Straftäter_innen zusteht.

Wie der Deutsche Caritasverband bereits in seiner [Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 30.04.2018 \(Familiennachzugsneuordnungsgesetz\)](#) festgestellt hat, genügen die seinerzeit in der Gesetzesbegründung vorgebrachten Sicherheitsinteressen als Begründung für diesen Eingriff in das Nachzugsrecht nicht, da sie weder geeignet sind, die Sicherheitslage in Deutschland zu verbessern, noch verhältnismäßig. Es geht hier um die Einreise von Angehörigen, die nicht in eigener Person gefährlich sind. Die Gefahr, die vom Stammberechtigten ausgeht, lässt sich durch fehlende Familienzusammenführung nicht verringern – im Gegenteil fehlt ggf. die deeskalierende Wirkung des familiären Zusammenlebens.

Problematisch ist weiter, dass anders als im Ausweisungsrecht, wo immer die Gefahr, die von den Betroffenen ausgeht, und das Bleibeinteresse (nicht nur der Person selbst) abgewogen werden müssen, eine irgendwie geartete Abwägung hier nicht stattfinden soll. Damit ist die Regelung nicht geeignet, dem Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 GG und Art. 8 der EMRK im Einzelfall gerecht zu werden.

§ 36a Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b AufenthG muss in Gänze gestrichen werden, wenigstens muss die nun geplante Ergänzung unterbleiben.

§ 54 AufenthG-E

2015 wurde das Ausweisungsrecht grundlegend neu geordnet, da in Folge der höchstgerichtlichen Rechtsprechung Ist- und Sollausweisung kaum noch zulässig waren und bei einem

Großteil der Ausweisungen die Anforderungen der Ermessensausweisung zugrunde gelegt wurden, Eine Ausweisung ist seither nur zulässig, wenn nach Abwägung von Bleibe- und Ausweisungsinteressen letztere überwiegen. Im AufenthG werden Vorgaben dazu gemacht, welche Interessen jeweils schwer oder besonders schwer wiegen.

Es kam seit 2015 mehrfach zu Änderungen bei den Gewichtungen der Ausweisungsinteressen. In dieser Tradition steht, dass § 54 Abs, 1 Nr. 1a AufenthG dahingehend ergänzt werden soll, dass Verurteilungen wegen Widerstands oder tätlichen Angriffs auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse zu werten sind.

Die Erhöhung des Strafrahmens in § 113 ff. StGB und der inhaltlichen Ausweitung in § 116 StGB in Kombination mit den Anpassungen im Ausweisungsrecht ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes brisant. Das Ausweisungsrecht greift schwerwiegend in Rechte der Betroffenen ein und dient der Gefahrenabwehr. In der Öffentlichkeit werden Bedrohung und Angriffe auf Vollstreckungsbeamte oder Personen, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben, durch Ausländer_innen besonders kritisch betrachtet. Es handelt sich aber um ein gesellschaftliches Problem, das sich nicht mit Mitteln des Ausländerrechts lösen lässt.

Berlin/Freiburg, 30. Januar 2026

Eva Welskop-Deffaa

Präsidentin

Kontaktdaten:

Dr. Elke Tießler-Marenda, juristische Referentin, Migration und Integration, Tel. 0761 200-371, elke.tiessler-marenda.@caritas.de

Dr. Elisabeth Fix, Verbindungsbüro Bundespolitik, Tel. 030 28447-46; elisabeth.fix@caritas.de